

Entfall des Sachverständigenverfahrens in der Kaskoversicherung wegen § 309 BGB Nr. 14

Die Gesetzesänderung in Form der Erweiterung des Katalogs der „Klauselverbote“ in § 309 BGB um eine Nr. 14 führt dazu, dass das Sachverständigenverfahren, das bislang im Kaskoschadenfall einem Klageverfahren vorgeschaltet war, nun nicht mehr zwingend, sondern lediglich auf freiwilliger Basis durchgeführt werden kann.

1. Sachverständigenverfahren schwerfällig, teuer, lästig

Bisher lauteten die Unverbindlichen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (Muster-AKB des GDV) zum Sachverständigenverfahren in A.2.6 wie folgt:

A.2.6.1 – (alte) AKB-Musterbedingungen des GDV

Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten muss vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

Die Nachteile des Sachverständigenverfahrens bestanden darin, dass es meist schwerfällig und teuer war und von vielen Rechtsschutzversicherungen überdies nicht gedeckt war.

In der Vergangenheit gab es daher bereits diverse Urteile, die das SV-Verfahren - jedenfalls bei kleineren Differenzen - als Versuch werteten, den VN von der Durchsetzung seiner Rechte abzuhalten (vgl. LG Kempten, Urteil vom 25.03.2015, AZ: 52 S 1550/14; AG Lindau, Urteil vom 01.07.2015, AZ: 2 C 79/15).

2. Unauffällige BGB-Änderung – große Wirkung

Der Gesetzgeber hat nunmehr § 309 BGB um eine Nr. 14 ergänzt, mit der Folge, dass die Vorschaltung des Sachverständigenverfahrens unzulässig wird.

Die AKB sind als Allgemeine Geschäftsbedingungen iSv. § 305 BGB zu werten, weil sie für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind und grundsätzlich nicht zur Verhandlung stehen.

für Autofahrer, Kfz-Reparaturbetriebe und Kfz-Sachverständige

§ 309 Nr. 14 BGB

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist,
ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

...

12. (Klageverzicht)

eine Bestimmung, wonach der andere Vertragsteil seine Ansprüche gegen
den Verwender gerichtlich nur geltend machen darf, nachdem er eine gütliche
Einigung in einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung versucht
hat.

3. Sachverständigenverfahren von dieser BGB-Änderung betroffen

Nach dem Wortlaut verstößt das bislang zwingend vorgeschaltete
Sachverständigenverfahren damit gegen (neues) AGB-Recht und ist unzulässig.

Insbesondere bei den massenhaften Kürzungen im Bereich der Glasschäden, wird
es sicherlich bald zu entsprechenden Gerichtsurteilen kommen.

4. Vorteil für den Versicherungsnehmer

Bis zur Änderung der AKB für den jeweils geltenden Versicherungsvertrag hat der
Versicherungsnehmer daher die Wahl, ob er das Sachverständigenverfahren
durchführen möchte oder ob er sich auf die Unzulässigkeit des
Sachverständigenverfahrens beruft und direkt das zuständige Gericht zur Klärung
anruft.

Mittlerweile wurden die AKB vieler Versicherer jedoch bereits an die aktuelle
Gesetzeslage angepasst. Hier wird der Versicherungsnehmer nun meist auf die
lediglich bestehende Möglichkeit hingewiesen, das Sachverständigenverfahren zur
Klärung des Sachverhalts heranzuziehen.

Auszug aus den neuen AKB-Musterbedingungen des GDV

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.6.1

Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der
Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der
erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung
ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

Gleichwohl bleiben entsprechende künftige Urteile zu diesem Thema abzuwarten.